

Aufhebung des Haftbefehls gegen Franco A.

BGH, Beschluss vom 29.11.2017 – AK 58/17

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Oberleutnant der Bundeswehr Franco A. befand sich seit 27.04.2017 in Untersuchungshaft. Ihm wurde zur Last gelegt, einen Angriff auf das Leben hochrangiger Politiker und Personen des öffentlichen Lebens geplant und hierzu eine Schusswaffe beschafft sowie auf dem Flughafen Wien-Schwechat versteckt zu haben. Weil er bei dem geplanten Anschlag den Verdacht in Richtung der in Deutschland erfassten Asylbewerber habe lenken wollen, soll er sich eine Tarnidentität als syrischer Flüchtling zugelegt und als solcher staatliche Leistungen bezogen haben. Außerdem sei er im Besitz von (teilweise vermeintlich von der Bundeswehr gestohlenen) Waffen, Munition und Sprengstoff gewesen. Insbesondere, weil Franco A. den Anschlag durch Wahl der Opfer – Personen, die sich aus seiner Sicht durch eine flüchtlingsfreundliche Politik auszeichneten – mit politischer Bedeutung aufladen wollte, sei die geplante Straftat nach den Umständen bestimmt und geeignet gewesen, den Bestand und die Sicherheit des Staates zu beeinträchtigen. Durch die im Raum stehenden weiteren Delikte seien außerdem die Voraussetzungen des § 89a II Nr. 1, Nr. 2 StGB erfüllt. Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens gem. § 121 IV 2 StPO war ein auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützter Haftbefehl vom 24.10.2017 (3 BGs 271/17). Der Staatsschutzsenat des BGH (3. Strafsenat) hat diesen Haftbefehl aufgehoben und die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft angeordnet.

II. Entscheidungsgründe

Es bestehe kein Haftgrund mehr, weil sich substantielle Unstimmigkeiten bei der Einordnung der fraglichen Umstände als Indizien für eine geplante schwere staatsgefährdende Gewalttat auch nach umfangreichen Ermittlungen nicht beseitigen ließen. Es sei insbesondere nicht dargetan, wie der Beschuldigte den Verdacht nach der Begehung eines Tötungsdelikts auf die in Deutschland lebenden Flüchtlinge habe lenken und damit Unruhen auslösen habe wollen, was für den Aspekt der Staatsgefährdung bedeutsam ist. Aus diesem Grund sei zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr von der für die Begründung des dringenden Tatverdachts erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beschuldigte in der ihm vorgeworfenen Weise ein Attentat auf eine Person des öffentlichen Lebens geplant hatte, auszugehen. Die Straferwartung für die dem Beschuldigten im Übrigen vorgeworfenen Delikte reicht vor dem Hintergrund der persönlichen Umstände des Beschuldigten nicht aus, um den Haftgrund der Fluchtgefahr zu begründen, insbesondere, da die bereits vollzogene Untersuchungshaft von sieben Monaten auf die zu verhängende Sanktion anzurechnen wäre.

III. Problemstandort

Voraussetzung für den dringenden Tatverdacht i.S.d. § 112 I 1 StPO ist eine große Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen. Zusätzlich muss für die Verhängung von U-Haft ein Haftgrund vorliegen. Der Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 II Nr. 2 StPO setzt voraus, dass es bei Würdigung der konkreten Einzelfallumstände wahrscheinlicher ist, dass sich der Beschuldigte dem weiteren Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde. Das mit hohem Aufwand betriebene konspirative Vorgehen des Beschuldigten kann in Verbindung mit den weiteren Indizien (Anfertigung einer vermeintlichen Liste möglicher Anschlagsopfer, Besorgen von Waffen, Scheinidentität) zwar den Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat gem. § 89a StGB rechtfertigen, die erhöhten Anforderungen im Rahmen der Haftfortdauerentscheidung sind aber nicht erfüllt, wenn trotz intensiver Ermittlungsmaßnahmen maßgebliche Fragen bzgl. der Ausfüllung des Tatbestands offen geblieben sind. Dies steht allerdings nicht zwangsläufig der Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen, da für diese „nur“ ein hinreichender Tatverdacht nötig ist.